



## Bundesbeschluss zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

vom 19. Juni 2020<sup>1</sup>

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>2</sup>,  
nach Prüfung der am 15. September 2017<sup>3</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Ja zum Verhüllungsverbot»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. März 2019<sup>4</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 10a* Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

<sup>1</sup> Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

<sup>2</sup> Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

<sup>3</sup> Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

1 BBl 2020 5507

2 SR 101

3 BBl 2017 6447

4 BBl 2019 2913

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 12<sup>5</sup>*

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 10a  
(Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts)*

Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 10a ist innert zweier Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände zu erarbeiten.

*Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 7. März 2021<sup>6</sup> angenommen worden.

<sup>2</sup> Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>7</sup> über die politischen Rechte am 7. März 2021 in Kraft getreten.

31. Mai 2021

Bundeskanzlei

<sup>5</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

<sup>6</sup> BBl 2021 1185

<sup>7</sup> SR 161.1